



Luxemburg, 10. Dezember 2014

## **PRESSEMITTEILUNG 18/2014**

### **Urteil in der Rs. E-18/14 *Wow air ehf. v The Icelandic Competition Authority, Isavia ohf. ./.* *Icelandair ehf.***

#### **ZUWEISUNG VON ZEITNISCHEN AN FLUGHÄFEN IM EWR**

Mit heutigem Urteil hat der Gerichtshof im beschleunigten Verfahren Fragen des Bezirksgericht Reykjavík zur Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (die Verordnung“) beantwortet.

Die Luftfahrtunternehmen Wow air und Icelandair unterhalten einen Linienflugdienst von und nach Island. Isavia ist eine Aktiengesellschaft die den Internationalen Flughafen Keflavík, gemäss der Verordnung ein koordinierter Flughafen, leitet.

Die isländische Wettbewerbsbehörde entschied im November 2013 in Folge einer Beschwerde von Wow air, dass das Verfahren zur Zuweisung von Zeitnischen für Starts und Landungen negative Auswirkung auf den Wettbewerb hatte. Sie wies Isavia an, Wow air bestimmte Zeitnischen im Sommerflugplan 2014 zur Verfügung zu stellen. Diese Entscheidung wurde im Februar 2014 von dem Beschwerdeausschuss für wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten aufgehoben. Er stellte fest, dass die Entscheidung nicht an Isavia hätte gerichtet werden sollen, da der Flughafenkoordinator allein für die Zuweisung von Zeitnischen verantwortlich sei.

Wow air hat diese Entscheidung des Beschwerdeausschusses vor dem Bezirksgericht Reykjavík angefochten. Das Bezirksgericht legte dem Gerichtshof Fragen zur rechtlichen Stellung des Flughafenkoordinators vor. Ausserdem fragte es den Gerichtshof, ob die öffentliche Hand aus wettbewerbsrechtlichen Gründen in die Vergabe von Zeitnischen eingreifen kann.

Nach der Verordnung haben EWR-Staaten sicher zu stellen, dass ein qualifizierter Flughafenkoordinator ernannt wird und dass dieser rechtlich und tatsächlich unabhängig, sowie funktional von allen an den an den Zeitnischen Interessierten getrennt ist. Solange diese Bedingungen erfüllt sind, hat ein EWR-Staat bei der Definition der Stellung des Koordinators einen Ermessensspielraum.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Beschwerdeverfahren nicht als obligatorisches oder abschliessendes Verfahren anzusehen ist. In der Verordnung wird ausdrücklich festgestellt, dass es Rechtsbehelfe nach nationalem Recht nicht berührt. Das gilt auch für die Kompetenzen nationaler Behörden, die Übertragung einer Zeitnische von einem Luftfahrtunternehmen auf ein anderes zu verlangen und deren Zuweisung nach nationalem oder EWR-Wettbewerbsrecht anzuordnen. Wettbewerbsrechtliche Beschwerden können deshalb direkt bei den nationalen Wettbewerbsbehörden eingereicht werden.

Das Eingreifen der öffentlichen Verwaltung in die bereits erfolgte Zuweisung von Zeitnischen muss nach dem Zweck der Verordnung von konkreten wettbewerbsrechtlichen Bedenken

getragen sein, die ihrerseits auf wettbewerbsbeschränkenden Praktiken, dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder Fusionsvorschriften beruhen.

Zudem stellte der Gerichtshof fest, dass Luftfahrtunternehmen, jedoch nicht der Koordinator oder das Leitungsorgan des Flughafens Adressat der oben angesprochenen Anweisungen sein können. Im Gegensatz zu der ersten Zeiträumenzuweisung, die in der alleinigen Verantwortung des Koordinators liegt, ist die spätere Übertragung von Zeiträumen nach der Verordnung nicht verboten. Demzufolge können die Behörden eines EWR-Staats die Unternehmen entsprechend anweisen, wenn dies nach nationalem oder EWR-Wettbewerbsrecht geboten ist.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.